

Polizeidirektion Dresden  
Ref. 4 Technik/Verwaltung, SG Verwaltung  
Schießgasse 7  
01067 Dresden

Dresden, 27.06.2023

Tel.: 0351/483-2361

Az.: R4-0427/1016/22

**Rechnung/Zahlungsaufforderung**  
(Ausdruck gilt als Original)

**Bitte bei der Zahlung angeben**

Buchungskennzeichen  
**037000432620**

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache):  
KB-Nr.: 43.262/23 v. 27.06.2023  
Klimaprotest am 08.12.2022  
Ersatzvornahme+Unmittelbarer Zwang  
Nürnberger Straße

Herrn  
Bläul, Christian

**ESSEN RETTEN**

*Überwiesen am 05.07.2023*

Fällig am: 09.08.2023

Rechnungsbetrag (EUR)

\*\*\*\*\*178,00

**Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen**

Die Erhebung von Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) für Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes erfolgt gemäß den § 1 Abs. 1 sowie §§ 2, 3, 4, 9 und 13 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) und dem zu § 4 SächsVwKG erlassenen 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (10.SächsKVZ) in der zurzeit gültigen Fassung.

Am **08. Dezember 2022**, gegen **15:15** Uhr, haben Sie sich zu Demonstrationszwecken auf der **Nürnberger Straße** angeklebt. Um 16:00 Uhr hat man Ihnen die Auflösung der Versammlung verkündet und Sie erhielten durch die Polizeikräfte die Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen.

Da Sie der Aufforderung der Polizeibeamten nicht nachkamen und sich nicht aus dem Straßenraum entfernten, wurde im Sinne einer Ersatzvornahme gem. § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) i.V.m. § 24 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) durch die Polizeikräfte, nach Ausüben pflichtgemäßen Ermessens, Ihre Ablösung von der Straßenoberfläche vorgenommen.

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG auf Kosten des Vollstreckungsschuldners einen anderen mit der Vornahme einer Handlung beauftragen oder die Handlung selbst vornehmen (Ersatzvornahme).

Da Sie sich im Anschluss auf Nachfrage weiterhin weigerten die Fahrbahn zu verlassen, hat man Sie gemäß § 39 ff. SächsPVDG i.V.m. § 25 SächsVwVG unter Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Beräumung der Fahrbahn auf den Bürgersteig getragen.

Entsprechend § 24 Abs. 3 SächsVwVG i.V.m. dem zu § 4 SächsVwKG erlassenen 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ), lfd. Nr. 1, Tarifstelle 8.7 sowie den §§ 1, 2, 3, 9 und 13 SächsVwKG i.V.m dem 10. SächsKVZ, lfd. Nr. 77, Tarifstelle 11.1 werden

100,00 €	Verwaltungsgebühr für die Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme ( lfd. Nr. 1, Tarifstelle 8.7)
73,00 €	Verwaltungsgebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs
5,00 €	Einsatz Polizeifahrzeug je angefangene 1/2 h (lfd. Nr. 77, Tarifstelle 11.1)
<b>178,00 €</b>	<b>Auslagen für die Ersatzvornahme (Kosten Einsatzkiste)</b> <b>insgesamt geltend gemacht.</b>

Az.: 18896/22/128310

PD Dresden / PRev. Dresden-Süd

Sollten Sie aufgrund Ihrer finanziellen Verhältnisse den Gesamtbetrag nicht zum Fälligkeitstermin in voller Höhe bezahlen können, kann bei Nachweis bzw. Glaubhaftmachung berücksichtigungsfähiger Gründe die Forderung auf schriftlichen Antrag auf dem Weg einer Ratenzahlung beglichen werden.

Die Forderung wird zu dem von der Behörde oben benannten Zeitpunkt fällig (vgl. § 18 SächsVwKG). Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, wird nach § 22 SächsVwKG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, sofern dieser 50,00 € übersteigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Polizeidirektion Dresden, Schießgasse 7 in 01067 Dresden, einzulegen.

Wird der Widerspruch auf elektronischen Weg durch E-Mail eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung der EU Nr. 910/2014 (die weiteren Anforderungen sind auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichnet) an [verwaltung\\_r4\\_stab.pd-dresden@polizei.sachsen.de](mailto:verwaltung_r4_stab.pd-dresden@polizei.sachsen.de) oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an [polizeidirektion-dresden@polizei-sachsen.de-mail.de](mailto:polizeidirektion-dresden@polizei-sachsen.de-mail.de)

**Hinweis:** Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag **bis zum Fälligkeitstag** auf das Konto der unten angegebenen Kasse zu überweisen.

**Geben Sie bei der Überweisung oder Einzahlung bitte unbedingt das Buchungskennzeichen an**, da ansonsten eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich ist und Ihnen dadurch Nachteile entstehen können.

**Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahnung versandt.** Hierfür können Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro anfallen.

Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Buchungskennzeichen an.

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch zu.

**Kasse:**

Hauptkasse des  
Freistaates Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

**Konten:**

IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19  
BIC: MARK DEF1 860